

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Getrennte Betrachtung von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen im Organkreis für die Anwendung des § 8b Abs. 4 (Steuerpflicht von Streubesitzdividenden)
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rs. C 284/09 (EuGHUmsG) v. 21.3.2013 (BGBl. I 2013, 561; BStBl. I 2013, 344)

§ 15

Ermittlung des Einkommens bei Organschaft

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch EuGHUmsG v. 21.3.2013 (BGBl. I 2013, 561; BStBl. I 2013, 344)

¹Bei der Ermittlung des Einkommens bei Organschaft gilt abweichend von den allgemeinen Vorschriften Folgendes:

1. *unverändert*
2. ¹⁻³*unverändert* **⁴Für die Anwendung der Beteiligungsgrenze im Sinne des § 8b Absatz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 561) werden Beteiligungen der Organgesellschaft und Beteiligungen des Organträgers getrennt betrachtet.**

Autor: Prof. Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Steuerberater, Hochschule Harz, Wernigerode
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Satz 1 Nr. 2 Satz 4 wurde angefügt durch das EuGH-UmsG v. 21.3.2013 (BGBl. I 2013, 561; BStBl. I 2013, 344). J 13-1

Rechtsentwicklung: J 13-2

▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2009** s. § 15 Anm. 2.

► **EuGHUmsG v. 21.3.2013** (BGBl. I 2013, 561; BStBl. I 2013, 344): Satz 1 Nr. 2 Satz 4 wird in die Vorschrift eingefügt.

J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung des Satz 1 Nr. 2 Satz 4 gilt ab dem 29.3.2013 (s. Art. 5 EuGHUmsG v. 21.3.2013). Soweit § 8b Abs. 4 bereits ab 1.3.2013 gilt (s. § 34 Abs. 7a), ist uE Satz 1 Nr. 2 Satz 2 ab diesem Zeitpunkt entsprechend der Neuregelung auszulegen.

J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Grund der Änderung:** Durch das EuGHUmsG v. 21.3.2013 wurde in § 8b KStG ein neuer Abs. 4 eingefügt, der die StPflcht von sog. Streubesitzdividenden beinhaltet (s. § 8b Anm. 2. Die in Satz 1 Nr. 2 Satz 4 eingefügte Regelung stellt eine Folgeänderung für die Organschaft dar, bei der das Einkommen des OT und der OG insgesamt auf der Ebene des Erstgenannten veranlagt wird.

► **Bedeutung der Änderung:**

▷ **Der Regelungskontext der Nummer 2:** § 15 Satz 1 Nr. 2 enthält die sog. Bruttomethode (dazu § 15 Anm. 7, 46 ff) der Gewinnermittlung bei Organschaften. Im Ergebnis ist das dem OT zuzurechnende Einkommen der OG so umzurechnen, wie es dessen Rechtsform entspricht. Ist der OT eine KapGes., ist danach bei ihm § 8b anzuwenden. Das ihm zuzurechnende Organeinkommen ist um die nach § 8b Abs. 1 bzw. 2 stfreien Dividenerträge bzw. Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen zu kürzen. StBefreiungen sind nur insoweit anzuwenden, wie sie auf den OT zutreffen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beteiligung an der OG in einer Betriebsstätte eines ausländ. Unternehmens gehalten wird (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4).

Nach Satz 1 Nr. 2 Satz 1 ist § 8b Abs. 1 bis 6 bei einer OG nicht anzuwenden. Diese Nichtanwendung betrifft damit auch § 8b Abs. 4, der die StPflcht von Streubesitzdividenden regelt.

Die Nichtanwendung des § 8b Abs. 1 (ggf. iVm. der in Satz 2 geregelten Nichtanwendung der Schachtelfreistellung nach DBA) bei einer OG hat zur Folge, dass die von der OG bezogenen Gewinnausschüttungen von (inländ. und ausländ.) Körperschaften in dem dem OT zuzurechnenden Einkommen der OG enthalten sind.

Die Nichtanwendung des § 8b Abs. 4 bei der OG folgt bereits aus der Nichtanwendung des § 8b Abs. 1 auf sog. Streubesitzdividenden. Keinen Sinn ergäbe eine Auslegung, wonach die in Satz 1 Nr. 2 Satz 1 geregelte Nichtanwendung des § 8b Abs. 1 bis 6 bei einer OG zur eigenständigen Nichtanwendung, zB des § 8b Abs. 4, mit dem Ergebnis führen würde, dass von

der OG vereinnahmte Streubesitzdividenden als stfrei zu behandeln wären (s. Dötsch/Krämer in DPM, § 15 Rn. 22).

Auf der Ebene des OT (Körperschaft) ist demnach darüber zu entscheiden, ob die Ausnahmen von der StFreistellung nach § 8b Abs. 4 für Streubesitzdividenden zur Anwendung kommen. Wegen der Anwendung der Bruttomethode nach Satz 1 Nr. 2 Satz 2 sind im Einkommen der OG zunächst – unabhängig davon, ob die OG an der nachgeordneten KapGes. zu weniger als 10 % beteiligt ist – die Beteiligungserträge sowie die damit zusammenhängenden BA enthalten. Über die Anwendung des § 8b Abs. 1 (StFreiheit) oder § 8b Abs. 4 (StPflicht von Streubesitzdividenden) wird auf der Ebene des OT entschieden.

- ▷ *Die Neuregelung des Satzes 4:* Nach dem neu eingefügten Satz 1 Nr. 2 Satz 4 sind für die Anwendung der Beteiligungsgrenze von 10 % des § 8b Abs. 4 die Beteiligungen der OG und die des OT getrennt zu betrachten.

Die Vorschrift ist zu beachten, wenn Beteiligungen an einer KapGes. sowohl vom OT als auch von einer OG gehalten werden. In diesem Fall werden die Beteiligungen für die Prüfung, ob § 8b Abs. 4 anzuwenden ist, nicht zusammengerechnet. Maßgebend für die Anwendung des § 8b Abs. 4 ist die Beteiligungshöhe jeder dem Organkreis zugehörigen Körperschaft (OT oder OG).

Beispiel: Der OT ist mit 8 % an einer KapGes. beteiligt, die OG mit 20 %.

Lösung: Die von der OG erzielten Beteiligungserträge sind Bestandteil des dem OT zuzurechnenden Organeinkommens. Die Beteiligungserträge resultieren aus zwei Beteiligungen, die sich auf insgesamt 28 % belaufen. Dennoch kann § 8b Abs. 1 beim OT nicht insgesamt angewendet werden, da Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eine getrennte Betrachtung der Beteiligungen für die Anwendung des § 8b Abs. 4 vorschreibt. Danach unterschreitet nur die Beteiligung des OT die 10 %-Grenze des § 8b Abs. 4, so dass insoweit (8 %) die StFreiheit entfällt. Die Erträge der OG aus der Beteiligung von 20 %, die dem OT zugerechnet werden, sind bei ihm stfrei zu behandeln.

KStG § 15